

Strassburg, 16. Oktober 2015

Öffentlich
Greco RC-I/II (2013) 1E
Nachtrag

Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde

Nachtrag zum Umsetzungsbericht über Liechtenstein

Verabschiedet von GRECO
an ihrer 69. Vollversammlung
(Strassburg, 12.-16. Oktober 2015)

I. EINLEITUNG

1. GRECO verabschiedete an ihrer 52. Vollversammlung (Strassburg, 17.-21. Oktober 2011) den Evaluationsbericht der Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluationsrunde über Liechtenstein. Dieser Bericht ([Greco Eval I-II Rep \(2011\) 1E](#)) wurde von GRECO am 31. Oktober 2012 veröffentlicht.
2. Liechtenstein reichte den unter dem GRECO-Umsetzungsprozess erforderlichen Situationsbericht am 30. April 2013 ein. Auf der Grundlage dieses Berichts und nach einer Plenardebatte nahm GRECO den Umsetzungsbericht der Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluationsrunde (RC-Report) an ihrer 61. Vollversammlung (14.-18. Oktober 2013) an. Dieser Umsetzungsbericht wurde am 31. Oktober 2013 veröffentlicht. Der Umsetzungsbericht ([Greco RC-II \(2013\) 1E](#)) kam zum Schluss, dass die Empfehlungen i, iv, ix und xviii zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt wurden. Die Empfehlungen iii, vi, vii, viii und xvii wurden teilweise umgesetzt und die Empfehlungen ii, v und x bis xvi wurden nicht umgesetzt. GRECO verlangte zusätzliche Informationen über deren Umsetzung bis 30. April 2015. Diese Informationen wurden am 29. April 2015 unterbreitet.
3. Der Zweck dieses Nachtrags zum Umsetzungsbericht der Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluationsrunde ist es, gemäss Bestimmung 31, Absatz 9.1 der Verfahrensvorschriften der GRECO, die Umsetzung der Empfehlungen ii, iii, v bis viii und x bis xvii unter Berücksichtigung der zusätzlichen Informationen gemäss Ziffer 2 zu beurteilen.

II. ANALYSE

4. Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass GRECO in ihrem Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluationsbericht 18 Empfehlungen für Liechtenstein aussprach. Nachstehend wird die Umsetzung dieser Empfehlungen behandelt.

Empfehlung ii.

5. *GRECO empfahl, die Befugnisse des Fürsten zu überprüfen, wonach er gemäss Art. 12 der Landesverfassung und anderen gesetzlichen Bestimmungen strafrechtliche Untersuchungen und Verfahren verhindern oder einstellen kann.*
6. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt worden war und dass die liechtensteinischen Behörden das Fehlen der entsprechenden Änderungen u.a. mit der Notwendigkeit rechtfertigten, diese besonderen Befugnisse als Schutzmassnahmen in ausserordentlichen Situationen beibehalten zu müssen. Sie erklärten, dass das Recht, Strafverfahren verhindern oder einstellen zu können, seit dem Inkrafttreten der Verfassung im Jahre 1921 unbestritten gewesen sei und dass der Fürst diese besonderen Befugnisse seit vielen Jahren nicht verwendet habe. GRECO war dennoch der Ansicht, dass diese Situation, wie im Evaluationsbericht erwähnt, ein Risiko für die Unabhängigkeit des Strafrechtssystems darstellen könnte. GRECO widersprach auch dem Argument, dass *Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarates für Richter: Unabhängigkeit, Leistungsfähigkeit und Verantwortlichkeit* einen solchen Eingriff in Strafverfahren legitimieren würde, da die Empfehlung in der Tat lautet: "Mit Ausnahme von Entscheiden über Amnestie, Begnadigung und ähnlichen Massnahmen sollten die exekutiven und legislativen Gewalten keine Entscheide treffen, welche Gerichtsentscheide ausser Kraft setzen."

7. Die liechtensteinischen Behörden berichten über keine neuen Entwicklungen diesbezüglich und wiederholen ihre früheren Bemerkungen, die auf die oben erwähnte Empfehlung CM/Rec(2010)12 verweisen, welche "ähnliche Massnahmen" neben Entscheidungen über Amnestie und Begnadigung erlauben würde. Sie weisen auch darauf hin, dass die Befugnisse des Fürsten die grundsätzlichen Interessen des Staates im Sinne eines "ordre public" sichern sollen und dass sie ein logisches Gegengewicht zum Risiko der politischen Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft durch die Regierung darstellen (insbesondere dort, wo die Staatsanwaltschaft das strafrechtliche Vorverfahren selbst durchführt). Als weiteren Beleg dafür, dass das Niederschlagungsrecht in der Praxis nicht missbraucht wird, verweisen die Behörden auch auf einen Fall, in dem ein Gericht an den Fürsten gelangt sei mit der Bitte, ein Verfahren niederzuschlagen, der Fürst dieses Begehren aber abgelehnt habe.
8. GRECO muss leider feststellen, dass Art. 12 der Verfassung und die darauf beruhende rechtliche Situation sich immer noch nicht verändert haben, und kommt zum Schluss, dass Empfehlung ii nicht umgesetzt bleibt.

Empfehlung iii.

9. *GRECO empfahl sicherzustellen, dass die Auswahl der Richter, einschliesslich der temporären Ad-Hoc-Richter, auf unparteiische Art und Weise durchgeführt wird.*
10. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt erachtet wurde. Das Richterauswahlgremium ist seit 2011 dazu übergegangen, die Stellen für nebenamtliche Richter öffentlich auszuschreiben, was ein Schritt in die richtige Richtung darstellt; es wurde auch zugesichert, dass vollamtliche Richterstellen immer öffentlich ausgeschrieben werden. Aber seit der Verabschiedung des Evaluationsberichts scheint das System grösstenteils gleich geblieben zu sein, einschliesslich in Bezug auf die Stellung des Fürsten als Vorsitzender des Richterauswahlgremiums und die formelle Ernennung des gewählten Kandidaten, sowie auch in Bezug auf die Situation der Ad-Hoc-Richter in Liechtenstein.
11. Die liechtensteinischen Behörden weisen darauf hin, dass seit der Verabschiedung des Umsetzungsberichts die liechtensteinische Regierung verschiedene Gesetzgebungsvorhaben eingeleitet habe, die Teil eines Reformpakets zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Gerichtssystems sind. Einige dieser Vorhaben seien bereits vom Parlament verabschiedet, weitere der Regierung zur Verabschiedung und Unterbreitung an den Landtag übermittelt worden; das ganze Paket solle während der laufenden Legislaturperiode, also bis Februar 2017, verabschiedet werden. Diese Reformen berücksichtigen den Handlungsbedarf im Gerichtssystem, der im Evaluationsbericht angesprochen wurde. Sie umfassen u.a. eine beträchtliche Verkleinerung der Anzahl nebenamtlicher Richterstellen zugunsten von vollamtlichen Richterstellen im Obergericht, einschliesslich einer Verkleinerung der Senate von fünf auf drei Richter und einer konsequenten Durchsetzung des Vieraugenprinzips durch vollamtliche Richter (in ihren neuesten Bemerkungen weisen die Behörden darauf hin, dass diese Änderungen bereits verabschiedet worden seien). Diese Änderungen verringern deutlich den Bedarf an nebenamtlichen Richtern im Obergericht. Ferner werden nun aufgrund eines Entscheids des Richterauswahlgremiums gemäss Art. 9 Abs. 1 des Richterbestellungsgesetzes alle Stellen von nebenamtlichen Richtern mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit (ausser Ad-Hoc-Richtern) in den nationalen Zeitungen ausgeschrieben. Dies bekräftige die frühere Praxis, und die Behörden weisen in ihren neuesten Bemerkungen darauf hin, dass das Richterbestellungsgremium kürzlich entschieden habe, alle Stellen einschliesslich für Richter mit

ausländischer Staatsangehörigkeit öffentlich auszuschreiben, mit Ausnahme von Ad-Hoc-Richtern, da eine öffentliche Ausschreibung letzterer zu einer unangemessenen Verzögerung des Prozesses führen würde, für den sie berufen würden.

12. Die Unabhängigkeit und der juristische Sachverstand des Richterauswahlgremiums seien weiter gestärkt worden durch die Ernennung durch den Fürsten eines Richters aus der Schweiz, nämlich des Präsidenten des EFTA-Gerichtshofs, als Mitglied des Gremiums. Die anderen vom Fürsten delegierten Mitglieder seien zwei Rechtsanwälte und ein Richter aus Österreich, der Richter a.D. des österreichischen Obersten Gerichtshofs und lebenslänglicher Ehrenpräsident der Internationalen Vereinigung der Richter sei. Das Richterauswahlgremium sei ein Verfassungsorgan, welches unabhängig von der Legislative und der Exekutive arbeite und dessen Mitglieder ihre Funktion in voller persönlicher Unabhängigkeit ausüben. Aus Sicht der Behörden könne weder aus Rechtsvorschriften noch aus der praktischen Vorgehensweise des Richterauswahlgremiums abgeleitet werden, dass seine Mitglieder in Ausübung ihrer Funktion irgendeiner Weisung oder einem sonstigen Einfluss unterliegen. Seit dem Bestehen des Richterauswahlgremiums habe der Vorsitzende weder vom Stichentscheid Gebrauch gemacht noch einer Beschlussfassung des Gremiums seine Zustimmung verweigert. Das Staatsoberhaupt könne von sich aus keinen Richter ernennen. Die formelle Ernennung durch das Staatsoberhaupt erfordere einen Vorschlag durch das Richterauswahlgremium (mit der Zustimmung des Staatsoberhauptes) und die Wahl durch den Landtag. Gleichzeitig sei das Staatsoberhaupt verfassungsmässig verpflichtet, einen vom Landtag gewählten Kandidaten formell zu ernennen, was die gegenseitige Kontrolle der verschiedenen Staatsgewalten gewährleiste (Checks and Balances). Um das demokratische Prinzip zu stärken, werden die diesbezüglichen Rechte des Staatsoberhauptes und des Landtags im Falle eines Konflikts durch das Recht des Volkes eingeschränkt, den endgültigen Entscheid über den Kandidaten fällen zu können, der dann formell durch das Staatsoberhaupt ernannt werde. Die (öffentliche) Beurteilung von Kandidaten im Landtag und gegebenenfalls vor einem Volksentscheid biete ein Maximum an Transparenz.
13. Die Behörden weisen darauf hin, dass das Staatsoberhaupt in der Praxis keinen Gebrauch von den ihm durch die Verfassungsreform von 2003 gewährten Rechten mache (Stichentscheid, Verweigerung der Zustimmung zur Nominierung von Richtern durch das Richterauswahlgremium). Alle Richter Kandidaten, die das Richterauswahlgremium dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen habe, seien bislang fast ohne Ausnahme und fast immer einstimmig vom Gremium angehört, vom Parlament gewählt und formell vom Staatsoberhaupt ernannt worden. Die Behörden weisen ferner darauf hin, dass der Landtag in seiner Sitzung vom September 2015 zum ersten Mal einen vom Gremium vorgeschlagenen Kandidaten nicht gewählt habe (im Oktober stimme der Landtag über einen alternativen, mit dem Gremium vereinbarten Kandidaten ab), und die Behörden sind daher der Ansicht, dass das System der gegenseitigen Kontrolle wirksam sei. Gegenwärtig besitzen etwa zwei Drittel der Richter an den Gerichten in Liechtenstein die liechtensteinische Staatsangehörigkeit, und etwa ein Drittel der Richter seien entweder schweizerische oder österreichische Staatsangehörige.
14. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis, welche grösstenteils frühere Erklärungen wiederholen, die Liechtenstein im Umsetzungsbericht zur Verfügung gestellt hat. Es scheint, dass die aufgrund der Verfassung gegebene Situation in Bezug auf die Stellung des Fürsten und die Situation der Ad-Hoc-Richter in Liechtenstein unverändert bleibt. GRECO ist erfreut, dass zusätzliche Massnahmen getroffen werden oder getroffen werden sollen, um die Leistungsfähigkeit der Gerichte zu erhöhen, um die öffentliche Ausschreibung von Richterstellen, einschliesslich für die Ernennung von ausländischen Richtern, zu verallgemeinern und um vermehrt von vollamtlichen Richtern anstelle von nebenamtlichen Richtern und Ad-Hoc-Richtern

Gebrauch zu machen. Aber die genauen Folgen der laufenden Reform sind noch nicht abschätzbar.

15. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung iii teilweise umgesetzt bleibt.

Empfehlung v.

16. *GRECO empfahl sicherzustellen, dass angemessener Zugriff auf Informationen und Beweismittel bei der Ermittlung der verschiedenen Korruptionsdelikte gewährt wird.*
17. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als nicht umgesetzt erachtet wurde. Die liechtensteinischen Behörden hatten berichtet, dass das Justizministerium ein Gesetzespaket¹ vorbereitete, welches u.a. die Revision verschiedener Bestimmungen im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten umfasste und Liechtenstein die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption ermöglichen würde. Als Teil dieses Pakets sei die Aufhebung des § 322 Ziff. 4 StPO vorgesehen worden, um die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme und Einziehung auch im Falle von Delikten, die mit weniger als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, zu ermöglichen, wodurch sichergestellt würde, dass in allen korruptionsrelevanten Untersuchungen Informationen auch von Informationsinhabern, die nicht selbst verdächtig sind, eingeholt werden könnten. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sollte gegen Ende 2013 von der Regierung verabschiedet werden. GRECO gab zu Bedenken, dass der Gesetzgebungsprozess sich noch in einer frühen Phase befand und dass sein genauer Inhalt noch nicht evaluiert werden konnte.
18. Die Behörden weisen nun darauf hin, dass das oben erwähnte Gesetzespaket fertiggestellt und von der Regierung angenommen worden sei, einschliesslich des oben erwähnten, beabsichtigten Inhalts. Das Dokument stehe online öffentlich zur Verfügung².
19. GRECO nimmt die oben aktualisierten Informationen zur Kenntnis und wiederholt ihre Genugtuung, dass die beabsichtigte Änderung der Strafprozessordnung – falls verabschiedet – die Möglichkeiten der Polizei zur Erlangung von Informationen zu erweitern scheinen. Die in die Wege geleitete Massnahme scheint das in der Empfehlung angesprochene Problem zu beheben; greifbare Vorschläge sind nun verfügbar, die allerdings noch vom Landtag verabschiedet und kundgemacht werden müssen.
20. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung v teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung vi.

21. *GRECO empfahl, i) Whistleblower-Bestimmungen einzuführen, welche Mitarbeiter im öffentlichen Sektor ermutigen würden, Korruptionsverdächtige direkt den Strafrechtsorganen anzuzeigen, einschliesslich der Einführung von Hotlines und Schutzmassnahmen gegen ungerechtfertigte Vergeltungsmassnahmen; ii) angemessene Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um einen*

¹ Gemäss Information der Behörden besteht das Gesetzespaket aus den folgenden Hauptelementen: Kriminalisierung der aktiven und passiven Bestechung in der Privatwirtschaft und deren Qualifizierung als Vortat der Geldwäscherei, Erweiterung des Begriffs "Amtsträger" auf Mitglieder des Landtags und der Gemeinderäte sowie Revision der §§ 304 bis 309 StGB (Korruptionsdelikte) unter Einbeziehung entsprechender Entwicklungen im österreichischen Strafgesetzbuch (welches dem liechtensteinischen StGB als Rezeptionsvorlage dient). Ferner sollen Änderungen der StPO und des Steuergesetzes die Empfehlungen der GRECO berücksichtigen.

² http://www.llv.li/files/srk/Vernehmlassung%20Abänderung%20Korruptionsstrafrecht_1.pdf

Entscheid anzufechten, wonach einem öffentlichen Beamten von seinen Vorgesetzten verboten wird, als Zeuge auszusagen; und iii) wie geplant Massnahmen zum Zeugenschutz einzuführen.

22. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt erachtet wurde, da die Regierung Änderungen des Polizeigesetzes und des StGB im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz vorgeschlagen hatte und entschieden hatte, dem Landtag für eine erste Lesung vor Ende 2013 zu unterbreiten (dritter Teil der Empfehlung). In Bezug auf den ersten und zweiten Teil der Empfehlung hatte die Regierung Änderungen des Staatspersonalgesetzes in Betracht gezogen, aber es waren noch keine konkreten Massnahmen eingeleitet worden.
23. Die liechtensteinischen Behörden weisen in Bezug auf die ersten beiden Elemente der Empfehlungen darauf hin, dass die Regierung dem Landtag eine Gesetzesvorlage zur Abänderung des Staatspersonalgesetzes und anderer Rechtsbestimmungen unterbreitet habe. Die für diese Empfehlungen relevanten Hauptelemente der Revision sind die folgenden: a) Einführung einer Pflicht für Staatsangestellte, den Verdacht auf Korruption und andere strafbare Handlungen unverzüglich dem Amtsstellenleiter zu melden (Art. 38a Abs. 1); b) verstärkter Schutz für meldende Personen gegen ungerechtfertigte Vergeltungsmassnahmen (Art. 38a Abs. 2 und Art. 38 Abs. 6); c) Einführung einer neuen Voraussetzung der Zustimmung der Regierung, falls der Amtsstellenleiter die Ermächtigung eines Staatsangestellten zur Zeugenaussage verweigern will (Art. 38 Abs. 5). Die Möglichkeit, einen externen Experten beizuziehen, um eine fundierte Entscheidung über eine Meldung einzuholen, sei in der öffentlichen Vernehmlassung nicht unterstützt worden. Dennoch erlaube § 55 StPO interessierten Personen, eine anonyme Meldung per Post an die Einheit der Landespolizei zur Korruptionsbekämpfung zu übermitteln; diese Bestimmung erlaube die Anzeige der Kenntnis einer strafbaren Handlung direkt an die Landespolizei, an die Staatsanwaltschaft oder an einen Untersuchungsrichter. Das Gesetz über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes wurde vom Landtag verabschiedet und trat am 1. Juli 2015 in Kraft³. In Bezug auf den dritten Teil der Empfehlung trat die Revision des Polizeigesetzes, die sich mit dem Zeugenschutz befasst, am 1. Juli 2014 in Kraft⁴.
24. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung scheint es, dass das neue Whistleblowingverfahren Staatsangestellte immer noch nicht klar ermutigt, den Verdacht auf strafbare Handlungen durch Mitglieder öffentlicher Stellen zu melden, einschliesslich gegebenenfalls direkt den Strafrechtsorganen, wo die strafbaren Handlungen durch die Anstellungsbehörde begangen werden. Die Vorgehensweise des Meldeverfahrens nach Art. 38a Abs. 1 ist primär darauf ausgelegt, den Verdacht dem Vorgesetzten zu melden, der wiederum die Polizei oder die Staatsanwaltschaft (nach § 53 StPO) benachrichtigt, wenn der Angestellte auf gerichtlich strafbare Handlungen stösst, die den Wirkungsbereich der Amtsstelle des Mitarbeiters betreffen⁵. Die Empfehlung verfolgt einen anderen, breiteren Zweck, nämlich die Aufdeckung korrupter Praktiken, auch wenn die Anstellungsbehörde nicht (angemessen) darauf reagiert. In ihren letzten Erklärungen weisen die Behörden darauf hin, dass der Bericht und Antrag betreffend die Abänderungen des Staatspersonalgesetzes auf die Möglichkeit hinweise, dass ein Staatsangestellter von § 55 StPO Gebrauch machen könne, wenn eine interne Meldung gefährdet sein könnte, weil z.B. der Amtsleiter oder die Amtsleiterin selbst an den strafbaren

³ https://www.gesetze.li/get_pdf_chrono.jsp?PDF=2015160.pdf

⁴ https://www.gesetze.li/get_pdf_chrono.jsp?PDF=2014109.pdf

⁵ "Art. 38a - Meldung gerichtlich strafbarer Handlungen

1) Wird Angestellten in Ausübung ihres Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den gesetzlichen Wirkungsbereich der Amtsstelle betrifft, der sie angehören, so haben sie dies unverzüglich der Amtsstellenleiterin oder dem Amtsstellenleiter zu melden.

2) Wer gutgläubig eine Meldung nach Abs. 1 erstattet oder wer als Zeugin oder Zeuge aussagt, darf deswegen nicht in seiner beruflichen Stellung benachteiligt werden."

Handlungen beteiligt sei. Dies kann jedoch nicht als ausreichende Regel angesehen werden, da das Staatspersonalgesetz selbst ausschliesslich auf ein internes Meldeverfahren hinweist, gefolgt von einer Anzeige durch die Behörde selbst im Sinne von § 53 StPO. Was die Schutzmassnahmen nach Art. 38 Abs. 6 der Gesetzesvorlage angeht, so darf ein Angestellter, welcher der Amtsleitung einen begründeten Verdacht meldet oder als Zeuge aussagt, deswegen nicht in seiner beruflichen Stellung benachteiligt werden; ferner sieht Art. 24 Abs. 2 ein Entschädigungsrecht bei Kündigung vor. Dies ist sicherlich ein guter Ausgangspunkt, aber insgesamt kann GRECO daraus nicht schliessen, dass dieser Teil der Empfehlung vollständig umgesetzt worden ist, da es keine weiteren Anreize in der Form einer Hotline zur direkten Meldung an die Strafrechtsorgane gibt. In diesem Zusammenhang sei auf die kürzlich verabschiedete Empfehlung CM/Rec(2014)7 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Whistleblowern verwiesen, welche Meldungen sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Arbeitgeberorganisation umfasst sowie einen breiten Schutzzumfang aufweist. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung scheint es, dass der Amtsleiter gemäss Art. 38 Abs. 5 in der Tat die Zustimmung der Regierung einholen muss, falls er beabsichtigt, dem Angestellten die Ermächtigung zur Zeugenaussage zu verweigern⁶. Die Behörden erklärten, dass dies letztlich zu einer Regierungsentscheid werde, der dann vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden kann aufgrund der allgemeinen Bestimmungen über Beschwerden gegen Amtshandlungen. GRECO begrüsst dies, da der Regierung normalerweise ein breiter Ermessensspielraum in Bezug auf ihre Zustimmung zur Zeugenaussage eines Staatsangestellten eingeräumt wird⁷. Insgesamt hat Liechtenstein Massnahmen getroffen, welche den zweiten Teil der Empfehlung betreffen. In Bezug auf den dritten Teil der Empfehlung ist GRECO erfreut, dass Liechtenstein nun Massnahmen zur Verfügung hat wie z.B. den Aufbau einer neuen Identität und besondere Datenschutzbestimmungen zum Schutz von Personen, "die in einem Strafverfahren bei der Aufklärung einer schweren Straftat mitwirken und deswegen besonders gefährdet sind, sowie allenfalls gefährdete Angehörige". Die Behörden versichern, dass diese Massnahmen in Bezug auf Verfahren angewendet werden können, die Korruptionsdelikte betreffen, da der zur Verfügung stehende Schutz nicht von der Klassifizierung der Straftaten abhängt, sondern von der damit zusammenhängenden Gefährdung. Dieser Teil der Empfehlung ist daher umgesetzt worden.

25. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung vi teilweise umgesetzt bleibt.

Empfehlungen vii und viii.

26. *GRECO empfahl, in Erwägung zu ziehen: i) zu bestimmen, dass die Bewertung der "Vermögensvorteile" auf dem "Bruttovorteil" beruhen muss; und ii) die Abschöpfung gemäss § 20 Abs. 2 StGB auf Erträge von korruptionsbezogenen Delikten auszuweiten, die wiederholt verübt werden, ob diese Delikte nun Verbrechen oder Vergehen darstellen.* (Empfehlung vii)

⁶ Art. 38 des Staatspersonalgesetzes
(...)

3) Angestellte dürfen sich als Parteien, Zeuginnen oder Zeugen und gerichtliche Sachverständige zu dienstlichen Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, nur äussern, wenn sie dazu von der Amtsstellenleiterin oder vom Amtsstellenleiter schriftlich ermächtigt werden.

4) Die Ermächtigung wird erteilt, wenn die Aussage dem Wohl des Landes keine erheblichen Nachteile bereiten und die Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

5) Beabsichtigt die Amtsstellenleiterin oder der Amtsstellenleiter die Ermächtigung zu verweigern, so ist vorgängig die Zustimmung der Regierung einzuholen.

6) Das Amtsgeheimnis steht der Meldepflicht nach Art. 38a [StPG] und der Anzeigepflicht nach § 53 StPO nicht entgegen.

7) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Verweigerungsgründe nach Abs. 4, mit Verordnung."

⁷ Art. 31 Abs. 2 StPV lautet wie folgt: 2) Ein Verweigerungsgrund nach Art. 38 Abs. 4 und 7 des Gesetzes liegt **jedenfalls** vor, wenn der Aussage ermittlungstaktische Gründe entgegenstehen [**Hervorhebung hinzugefügt**].

27. *GRECO empfahl, in Betracht zu ziehen, sicherzustellen, dass die verschiedenen Tatbestände der Bestechung im privaten Sektor als Vortaten der Geldwäscherei gemäss § 165 StGB erachtet werden.* (Empfehlung viii)
28. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlungen als teilweise umgesetzt erachtet wurden, da die Regierung Arbeiten initiiert hatte, die beiden Empfehlungen umzusetzen, und da das Justizministerium eine externe Expertin beauftragt hatte, eine konkrete Gesetzesvorlage vorzuschlagen.
29. Die Behörden weisen nun darauf hin, dass die unter Empfehlung v erwähnte Gesetzesvorlage, welche u.a. die korruptionsbezogenen Tatbestände und andere Bestimmungen abändern solle⁸, die Einführung einer Bewertung von Vermögensvorteilen zum Zwecke der Einziehung einführe, die gemäss dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut von § 20 StGB auf dem Bruttoprinzip beruhe. Die Vorlage sehe auch den erweiterten Verfall nach § 20b Abs. 3 StGB vor im Falle von Erträgen aus Korruptionsdelikten, die wiederholt verübt werden, unabhängig davon, ob sie als Verbrechen oder als Vergehen klassifiziert werden (Seiten 32 und 55-57 des Berichts und Antrags an den Landtag).
30. Die Vorlage sieht im neuen § 309 StGB auch neue Tatbestände in Bezug auf die verschiedenen Bestechungsdelikte im Privatsektor vor. Es ist vorgesehen, sie in den Katalog der Vortaten der Geldwäscherei nach § 165 StGB aufzunehmen.
31. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis, sowie auch die angekündigten Abänderungen, die eine vollständige Neufassung von § 20 StGB zum Verfall (vormals: "Abschöpfung der Bereicherung") sowie der nachfolgenden §§ 20a zum Unterbleiben des Verfalls, 20b zum erweiterten Verfall und 20c zum Unterbleiben des erweiterten Verfalls zur Folge haben. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung begrüsst GRECO, dass der vorgesehene Wortlaut von § 20 Abs. 1 StGB nicht mehr die Bedingung enthält, dass der Täter einen tatsächlichen Vorteil durch die Tat erlangt hat, damit die Einziehung angeordnet werden kann; daher ist es unerheblich, ob der Täter einen Teil des unrechtmässigen Vorteils ausgegeben hat, in Bezug auf den Gewinn Auslagen gemacht hat oder Vorkehrungen getroffen hat, um als teilweise insolvent erachtet zu werden. Der Bericht und Antrag bestätigt grundsätzlich, dass in Zukunft der Verfall auf den Bruttovorteil anwendbar sein wird, d.h. auf Vermögenswerte aus der strafbaren Handlung ohne Abzüge. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung ist GRECO ebenfalls erfreut, dass Liechtenstein die notwendigen Änderungen vornimmt, so dass Abschöpfungsmassnahmen auch auf Vergehen und nicht nur auf Verbrechen anwendbar sind, da gegenwärtig verschiedene strafbare Handlungen der Bestechung und der missbräuchlichen Einflussnahme als Vergehen klassifiziert sind. Der vorgeschlagene Wortlaut von § 20b StGB verweist ausdrücklich auf die (verschiedenen) strafbaren Handlungen der Bestechung und der missbräuchlichen Einflussnahme nach §§ 304 bis 309 StGB, zusätzlich zu den strafbaren Handlungen der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung. Dies würde sicherstellen, dass alle einschlägigen strafbaren Handlungen in Zukunft erfasst sind, einschliesslich der vorgeschlagenen neuen Tatbestände der Vorteilsannahme zur Beeinflussung und der Vorteilszuwendung nach §§ 306, 307 und 307a StGB (siehe Empfehlung xvi unten) sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 309 StGB der Vorlage. Diese letztgenannte Bestimmung befasst sich eindeutig mit den spezifischen Zielsetzungen der Empfehlung viii und, in einem allgemeineren Sinne, gehen die vorgeschlagenen Änderungen in die Richtung der zugrunde liegenden Bedenken, welche die

⁸ http://www.llv.li/files/srk/Vernehmlassung%20Abänderung%20Korruptionsstrafrecht_1.pdf

Empfehlung viii motiviert haben. Liechtenstein hat daher dem Inhalt dieser beiden Empfehlungen ausreichend Rechnung getragen.

32. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlungen vii und viii zufriedenstellend umgesetzt wurden.

Empfehlung x.

33. *GRECO empfahl, den Geltungsbereich des Staatspersonalgesetzes und der Staatspersonalverordnung zu klären und sicherzustellen, dass Vertragsangestellte sowie andere spezifische Kategorien von Amtsträgern den Vorschriften betreffend Geschenkkannahme, Unvereinbarkeiten und andere mögliche Massnahmen zur Prävention der Korruption unterstellt sind, die ähnlich den im StPG und in der StPV enthaltenen sind.*
34. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als nicht umgesetzt erachtet wurde. Um sicherzustellen, dass auch Vertragsangestellte die Vorschriften betreffend Unvereinbarkeiten und Geschenkkannahme, die ähnlich den im StPG und in der StPV enthaltenen sind, erfüllen, wurde gemäss den Behörden ein Entwurf von Verhaltensregeln vorbereitet, die auch auf diese Kategorie von Angestellten anwendbar sein würde (siehe auch Empfehlung xii). Die Behörden wiesen ferner darauf hin, dass § 74 Abs. 1 Ziff. 4 StGB weiterhin anwendbar sei, womit die Korruptionsbestimmungen des StGB auf Vertragsangestellte ausgedehnt werden. Aber GRECO war nicht in der Lage, die Massnahmen zu beurteilen, da die angekündigten Verfahren noch nicht weit genug fortgeschritten waren.
35. Die liechtensteinischen Behörden betonen, dass es zur Ausdehnung der Anwendbarkeit der im StPG und in der StPV enthaltenen Vorschriften betreffend Unvereinbarkeiten und Geschenkkannahme vorgesehen sei, im Regierungsentscheid über die Annahme der Verhaltensregeln (siehe Antwort auf Empfehlung xii unten) eine Pflicht für öffentliche Unternehmen aufzunehmen, gleichwertige Verhaltensregeln für ihre Angestellten festzulegen. Ferner werde die Definition in § 74 Abs. 1 Ziff. 4 StGB weiterhin gültig sein und die Anwendbarkeit der Korruptionsbestimmungen des StGB auf Vertragsangestellte sicherstellen.
36. GRECO nimmt die aktualisierten Informationen zur Kenntnis, welche im Wesentlichen das von den Behörden bereits Mitgeteilte wiederholen. GRECO bedauert den Mangel an einem greifbaren Ergebnis in Bezug auf die Umsetzung dieser Empfehlung.
37. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung x nicht umgesetzt bleibt.

Empfehlung xi.

38. *GRECO empfahl, angemessene Screening-Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass die relevanten Funktionen im öffentlichen Sektor mit Personen mit einem hohen Grad an Integrität besetzt werden.*
39. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als nicht umgesetzt erachtet wurde, da die liechtensteinischen Behörden nur auf bestehende Mechanismen hingewiesen hatten, die vor dem Evaluationsbericht bestanden hatten, sowie auf ihre Absicht, die bestehenden Screening-Verfahren auf andere Teile der Verwaltung auszudehnen (es wurden die Mitarbeiter des Amtes für Justiz erwähnt, die Verschlussachen behandelten).

40. Die liechtensteinischen Behörden berichten nun, dass seit der Verabschiedung des Umsetzungsberichts Personensicherheitsprüfungen unter der entsprechenden Verordnung in zusätzlichen Teilen der Landesverwaltung durchgeführt worden seien, so z.B. in der Stabsstelle Financial Intelligence Unit. Ferner werden Integritätsprüfungen im Zusammenhang mit der Klassifizierung von Informationen in den Händen der Behörden zwecks Umsetzung des automatischen Informationsaustausches in Steuerangelegenheiten eingeführt.
41. GRECO nimmt dies zur Kenntnis. GRECO erinnert daran, dass der Evaluationsbericht auf verschiedene grundlegende Überlegungen hingewiesen hatte, wie z.B. die beschränkte Anzahl von Angestellten der Verwaltungen, die den bestehenden Screening-Verfahren unterliegen (ob sie nun Beamte sind oder nicht), das Fehlen einer allgemeinen Erfordernis eines sauberen Strafregisters, um im öffentlichen Dienst arbeiten zu können, das Fehlen von Hintergrundinformationen über Ausländer (wobei berücksichtigt werden muss, dass ein Drittel aller Landes- und Gemeindeangestellten Grenzgänger aus Österreich, der Schweiz und Deutschland sind). Die einzige greifbare neue Initiative ist die Anwendung von Personensicherheitsprüfungen auf die Mitarbeiter der Stabsstelle Financial Intelligence Unit unter der entsprechenden Verordnung. Natürlich begrüsst GRECO diese Tatsache, aber angesichts der beschränkten konkreten Informationen über die Personenkategorien, die neu und tatsächlich den Screening-Verfahren unterstehen, sowie des Mangels an anderen relevanten Initiativen kann GRECO insgesamt immer noch nicht zum Schluss kommen, dass die Empfehlung auch nur teilweise umgesetzt worden ist.
42. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung xi nicht umgesetzt bleibt.

Empfehlung xii.

43. *GRECO empfahl, Ethikregeln und Verhaltensregeln für öffentliche Verwaltungen auf der Landes- und Gemeindeebene zu entwickeln und angemessenes Training zur Anwendung dieser Regeln anzubieten, einschliesslich des korrekten Verhaltens, wenn Geschenke oder Zuwendungen angeboten werden.*
44. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als nicht umgesetzt erachtet wurde, angesichts des fehlenden greifbaren Fortschritts hinsichtlich eines möglichen Entwurfs oder der beabsichtigten Umsetzungstrainingsmassnahmen. Die liechtensteinischen Behörden hatten berichtet, dass ein von der Arbeitsgruppe Korruptionsprävention erarbeiteter Entwurf von Verhaltensregeln dem Ministerium für Präsidiales unterbreitet worden war, dass aber die Verabschiedung der Verhaltensregeln verzögert würde, da sie im Zusammenhang mit den Whistleblowing-Bestimmungen und einer möglichen Revision des Staatspersonalgesetzes in der Folge jüngster Urteile des Verwaltungsgerichtshofs behandelt würden. Ein vorgesehenes Sondertraining über solche Verhaltensregeln für leitende öffentliche Angestellte (welches von Transparency International Schweiz hätte durchgeführt werden sollen) musste verschoben werden. Die Behörden berichteten ferner über laufende Arbeiten zur Einbeziehung der Problematik der Korruptionsprävention in einem E-Learning-Programm für das gesamte Personal der Landesverwaltung, um die Kenntnisse und die individuellen Kompetenzen in Bezug auf Cybersicherheit und andere, für das reibungslose Funktionieren der Landesverwaltung wichtige Fragen einer regelmässigen und obligatorischen Prüfung zu unterziehen. Die spezifischen Informationen über den Inhalt der vorgeschlagenen Verhaltensregeln (vorerst ohne Einbeziehung der Whistleblower-Bestimmungen), der in die Ausbildung neu eingestellter Mitarbeitenden einfließen sollte, sei der Amtsleiterkonferenz der Landesverwaltung am 26. September 2013 mitgeteilt worden.

45. Die Behörden berichten nun, dass nach der Verabschiedung des revidierten Staatspersonalgesetzes – welche wichtige neue Elemente eingeführt habe, wie z.B. Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen sowie eine Meldepflicht – ein Entwurf von Verhaltensregeln für Staatsangestellte in Ergänzung zum StPG erarbeitet worden sei, welche der Regierung zur Annahme unterbreitet werde. Die aktuelle Fassung des Entwurfs enthalte Kapitel über Interessenskonflikte, Ausstandsregeln, die Annahme von Geschenken und anderen Zuwendungen, Nebenbeschäftigungen, Meldepflichten usw. In Bezug auf die meisten anderen Elemente, die bereits im alten Gesetz enthalten waren, seien vom Chef der Kriminalpolizei und vom Stellvertreter des Leitenden Staatsanwalts besondere Trainings für leitende Angestellte der öffentlichen Verwaltung sowie für bestimmte Amtsstellen organisiert worden. Neben den Trainings für leitende Angestellte, die als Multiplikatoren in ihren Amtsstellen dienen werden, sei ein konkretes Informationselement über die einschlägigen Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes sowie der entsprechenden Verordnung im Training von neuen Mitarbeitenden aufgenommen worden.
46. GRECO nimmt die oben aktualisierten Informationen zur Kenntnis. GRECO ist erfreut, dass das Staatspersonalgesetz bereits gewisse Grundprinzipien enthält und dass Verhaltensregeln im Entwurfsstadium sind. Die Verhaltensregeln würden verschiedene relevante Sachverhalte umfassen, einschliesslich des Verhaltens in Bezug auf Geschenke und andere Zuwendungen. GRECO freut sich auf die endgültige Verabschiedung der Verhaltensregeln sowie auf Informationen betreffend die Trainingsmassnahmen zur Förderung dieser Regeln.
47. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung xii teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xiii.

48. *GRECO empfahl, i) ein wirksames System zur Handhabung von Interessenskonflikten und Nebenbeschäftigungen einzuführen, welches auf alle Beamte auf Landes- und Gemeindeebene anwendbar wäre, einschliesslich auf gewählte Volksvertreter; und ii) Regeln/Richtlinien einzuführen für Situationen, in denen Beamte in den privaten Sektor wechseln.*
49. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als nicht umgesetzt erachtet wurde, angesichts des Fehlens von erkennbarem Fortschritt sowie eines zur Behandlung unterbreiteten Entwurfs. Die Behörden hatten berichtet, dass der Entwurf der Verhaltensregeln (siehe Empfehlung xii) Massnahmen zur Handhabung von Interessenskonflikten und Nebenbeschäftigungen einführen würde. Regeln für Situationen, in denen Beamte in den privaten Sektor wechseln, seien in einem Vernehmlassungsbericht enthalten (siehe Empfehlung vi), und der von der Arbeitsgruppe Korruptionsprävention erarbeitete Gesetzesentwurf sei der Regierung zur Annahme unterbreitet worden.
50. Die Behörden wiederholen, dass der Entwurf der Verhaltensregeln Massnahmen zur Handhabung von Interessenskonflikten und Nebenbeschäftigungen enthalte. Die Arbeitsgruppe Korruptionsprävention habe die Revision aufgrund der aus der Verwaltung eingegangenen Kommentare während mehrerer Stunden behandelt. Regeln für Situationen, in denen Staatsangestellte in den Privatsektor wechseln, seien in Art. 39a des revidierten Staatspersonalgesetzes, das am 1. Juli 2015 in Kraft trat, enthalten. Um solche Interessenskonflikte weiter zu reduzieren, sei Art. 6 Abs. 1 des Landesverwaltungspflegegesetzes um ein zusätzliches Kriterium ergänzt worden, wonach eine Amtsperson in Sachen einer Partei, bei der sie sich um eine Stelle beworben hat oder von der sie ein aktuelles

Stellenangebot erhalten oder angenommen hat, von der Ausübung einer Amtshandlung ausgeschlossen ist.⁹

51. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung stehen noch keine weiteren Informationen zur Verfügung betreffend den genauen Inhalt der Verhaltensregeln, welche noch erarbeitet werden. Wie in Ziffer 45 erwähnt, beabsichtigen die Verfasser ein Kapitel über Interessenskonflikte und ein weiteres Kapitel über Nebenbeschäftigungen aufzunehmen. Dieser Teil der Empfehlung ist noch nicht umgesetzt worden. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung gibt Art. 39a des von den liechtensteinischen Behörden erwähnten, revidierten Staatspersonalgesetzes den Anstellungsbehörden in der Verwaltung die Möglichkeit, Warteperioden von bis zu zwei Jahren aufzuerlegen: *Art. 39a – Unabhängigkeit: 1) Die Anstellungsbehörde kann mit Angestellten von Amtsstellen, die Aufsichts-, Veranlagungs-, Vergabeentscheide oder Entscheide von vergleichbarer Tragweite treffen oder vorbereiten, vereinbaren, dass diese Angestellten während höchstens zwei Jahren nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht bei einem Arbeitgeber oder für einen Auftraggeber tätig sein dürfen, der in den letzten zwei Jahren vor Beendigung des Dienstverhältnisses massgeblich von einem der erwähnten Entscheide betroffen war; 2) Für den Fall des Verstosses gegen das Verbot nach Abs. 1 können Konventionalstrafen in der Höhe bis zu einem Bruttojahresgehalt vereinbart werden; 3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.* GRECO ist insgesamt erfreut über diese Bestimmungen. GRECO regt Liechtenstein an, diesen neuen Rechtsrahmen wirksam anzuwenden. Dieser Teil der Empfehlungen ist daher umgesetzt worden.
52. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung xiii teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xiv.

53. *GRECO empfahl, die Anwendbarkeit des neuen Regimes der Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach § 74a StGB auf alle Bestechungsdelikte im privaten Sektor in ihrer aktiven Form auszudehnen.*
54. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als nicht umgesetzt erachtet wurde. Die Behörden hatten lediglich angekündigt, dass die Regierung beabsichtigte, einen neuen Artikel im StGB über Bestechungsdelikte in der Privatwirtschaft einzuführen und dass die Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach § 74a StGB dann ebenfalls auf diese Straftaten ausgeweitet würde.
55. Die Behörden weisen darauf hin, dass mit der vorgesehenen Einführung eines neuen Artikels im StGB über Bestechung im Privatsektor die Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach § 74a StGB auch auf diese Straftaten ausgeweitet werde.
56. GRECO nimmt Kenntnis vom Entwurf des neuen § 309 StGB betreffend Bestechung im Privatsektor als Teil des Gesetzespakets, das unter Empfehlung v erwähnt wurde – siehe Ziffer 18. § 74a StGB in der derzeit gültigen Fassung legt ein Regime der Verantwortlichkeit von juristischen Personen fest, das für alle strafbaren Handlungen gilt, die als Vergehen oder Verbrechen klassifiziert werden. Gemäss dem Revisionsentwurf würden sowohl passive als auch aktive Bestechung im Privatsektor im StGB strafbar gemacht (bislang ist die aktive Bestechung nur teilweise im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb strafbar), je nach Fall als Vergehen

⁹ Siehe https://www.gesetze.li/get_pdf_chrono.jsp?PDF=2015161.pdf

oder als Verbrechen¹⁰. Der Hinweis auf Vergehen und Verbrechen würde auch sicherstellen, dass andere relevante Delikte in Zukunft erfasst würden, wie z.B. die vorgeschlagenen neuen Delikte der Vorteilsannahme zur Beeinflussung und der Vorteilszuwendung gemäss §§ 306, 307 und 307a StGB (siehe Empfehlung xvi unten). GRECO ermuntert Liechtenstein, diese vorgeschlagenen Abänderungen schnell zu verabschieden und durchzusetzen.

57. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung xiv teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xv.

58. *GRECO empfahl, eine Massnahme im Strafgesetzbuch einzuführen, welche es den Gerichten erlauben würde, einer Person, welche eines schweren Korruptionsdeliktes schuldig befunden wurde, die Ausübung einer leitenden Position in einer juristischen Person für einen gewissen Zeitraum zu verbieten.*
59. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als nicht umgesetzt erachtet wurde. Die Behörden hatten lediglich eine Möglichkeit in Betracht gezogen, einer eines Korruptionsdeliktes schuldig befundenen Person die Ausübung einer Position in einer juristischen Person zu verbieten, im Rahmen des oben erwähnten Gesetzespakets (siehe Empfehlung v). Dies würde auch davon abhängig gemacht, ob Österreich solche Änderungen beschliessen würde, da das liechtensteinische Strafrecht auf den österreichischen Gesetzen basiere.
60. Die Behörden betonen nun, dass in Liechtenstein ein System der Berufsverbote bereits existiere. In Bezug auf die Führungsstellen aller juristischen Personen, die von der unabhängigen und integrierten Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein¹¹ beaufsichtigt werden, verlangen die verbindlichen Bewilligungsvoraussetzungen – auch gemäss den neuen Kompetenzen, die der FMA verliehen wurden – einen guten Leumund, der beweise, dass der Antragsteller in der Vergangenheit nicht wegen einer schweren Straftat, einschliesslich schwerer Korruptionsdelikte, verurteilt wurde. Falls der Antragsteller nicht beweisen könne, dass er oder sie diese Bedingung erfüllt, werde der Antrag abgewiesen.
61. Gemäss ihrer letzten Informationen erklären die Behörden, dass der Entwurf des Gesetzespakets zur Abänderung des StGB (siehe Ziffer 17), mit dem sich der Landtag gegenwärtig befasse, verschiedene Änderungen enthalte, die die Tatbestände der Bestechung und der missbräuchlichen Einflussnahme mit dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption in Einklang bringen sollen. Mit der Ausweitung der Korruptionsdelikte im StGB, einschliesslich der Einführung von privaten Korruptionsdelikten, würde die gerichtliche Verurteilung wegen eines solchen Delikts dazu führen, dass der Täter keine Führungspositionen in einer juristischen Person innehaben dürfe, die den Bestimmungen der Gesetzgebung über geschäftliche Tätigkeiten unterstehe.
62. GRECO nimmt mit Interesse Kenntnis davon, dass im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen des StGB ein Berufsverbot die mögliche Konsequenz einer Verurteilung wegen Bestechung im Privatsektor wäre. Dies ist ein guter Ausgangspunkt, und GRECO ermuntert Liechtenstein sicherzustellen, dass in Zukunft ein solches Berufsverbot im Zusammenhang mit

¹⁰ GRECO nimmt zur Kenntnis, dass Handlungen nach § 309 StGB als Vergehen gelten würden bzw. als Verbrechen, wenn der Wert der Bestechung 75'000 Franken übersteigt (§ 309 Abs. 3 StGB) – für den Wortlaut der neuen Bestimmung, siehe S. 105 des folgenden Dokuments: http://www.llv.li/files/srk/Vernehmlassung%20Abänderung%20Korruptionsstrafrecht_1.pdf

¹¹ Banken und Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler, Vorsorgeeinrichtungen, Pensionsfonds, Verwaltungsgesellschaften und Fonds nach IUG, Verwaltungsgesellschaften und OGAW nach UCITSG, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Verwalter alternativer Investmentfonds nach AIFMG, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte, Personen nach 180a-Gesetz, Händler mit Gütern, Immobilienmakler

einem breiten Spektrum an Straftaten angewendet werden kann, einschliesslich Korruption, an der Staatsangestellte beteiligt sind.

63. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung xv teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xvi.

64. *GRECO empfahl, die Liste der von der Steuer nicht absetzbaren Ausgaben auf den grösstmöglichen Umfang an relevanten korruptionsbezogenen Delikten auszuweiten.*

65. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als nicht umgesetzt erachtet wurde, da ein konkretes Ergebnis fehlte. Die liechtensteinischen Behörden hatten die Absicht mitgeteilt, dass das oben erwähnte Gesetzespaket einen Verweis in Art. 47 Abs. 3 Ziff. k des Steuergesetzes (LGBI. 2010 Nr. 340) auf § 308 StGB sowie auf die vorgeschlagene neue Strafrechtsbestimmung über die Bestechung in der Privatwirtschaft enthalten würde. Mit einem solchen Verweis würde die gegenwärtige Liste der von der Steuer nicht absetzbaren Ausgaben (welche bereits auf § 307 StGB verweise) auf alle korruptionsbezogene Straftaten ausgeweitet.

66. Die liechtensteinischen Behörden wiederholen die früher zur Verfügung gestellten Informationen, die oben in Erinnerung gerufen wurden.

67. GRECO nimmt Kenntnis von diesen Informationen sowie vom Inhalt des Entwurfs des Gesetzespakets, der Ende 2014 von der Regierung fertiggestellt wurde und nun in die öffentliche Vernehmlassung geschickt worden ist¹². Falls angenommen, würde der Entwurf den steuerlichen Abzug im Zusammenhang mit §§ 307, 308 und 309 StGB verbieten, d.h. mit der aktiven und passiven Bestechung, der missbräuchlichen Einflussnahme und der Bestechung im Privatsektor. Dies ist ein guter Ausgangspunkt, aber es sollte in Erinnerung gerufen werden, dass das Paket weitere Änderungen vorsieht, wenn es um die Tatbestände und die neuen strafbaren Handlungen der Vorteilsannahme zur Beeinflussung und der Vorteilszuwendung in §§ 306, 307a und 307b StGB geht:

Neue Struktur der korruptionsbezogenen Delikte gemäss dem gegenwärtig vorgesehenen Entwurf der Abänderungen des StGB	
Aktive und passive Bestechung	§ 307
Vorteilsannahme	§ 305
Vorteilsannahme zur Beeinflussung	§ 306
Vorteilszuwendung	§ 307a
Vorteilszuwendung zur Beeinflussung	§ 307b
Verbotene Intervention (aktive und passive missbräuchliche Einflussnahme)	§ 308 Abs. 1 und 2ff
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (im Privatsektor)	§309 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3

68. Wie im Evaluationsbericht erwähnt, sieht das "*neue Steuergesetz, welches im Januar 2011 in Kraft getreten ist, (...) nun ausdrücklich die Nichtabsetzbarkeit von korruptionsbezogenen Ausgaben vor, jedoch nur im Zusammenhang mit dem Tatbestand der aktiven Bestechung im privaten Sektor (§ 307 StGB). Ausgaben im Zusammenhang mit anderen korruptionsbezogenen Delikten, wie z.B. missbräuchliche Einflussnahme und Bestechung im privaten Sektor, müssten*

¹² http://www.llv.li/files/srk/Vernehmlassung%20Abänderung%20Korruptionsstrafrecht_1.pdf (S. 83 und 117)

auch einbezogen werden, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Liste nochmals erweitert werden könnte, sobald Liechtenstein das Strafrechtsübereinkommen über Korruption ratifiziert." Liechtenstein müsste daher in Zukunft sicherstellen, dass die Nichtabsetzbarkeit von korruptionsbezogenen Ausgaben auf eine grössere Anzahl von Korruptionsdelikten anwendbar wäre, insbesondere auf diejenigen in §§ 307a und 307b StGB, da die aktive Bestechung ein Element ihrer Tatbestände darstellt.

69. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung xvi teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xvii.

70. *GRECO empfahl, angemessene Massnahmen zu treffen, um die Aufsicht von Treuhändern und von Trägern einer Berechtigung nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zu stärken.*
71. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt erachtet wurde. Wie in Ziffer 73 des Umsetzungsberichts erwähnt, sei "(...) *auf Initiative der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung eine Gesetzesvorlage zur Revision des Treuhändergesetzes erarbeitet worden. Der Hauptzweck dieses Vorhabens sei die Stärkung der behördlichen Aufsicht über Treuhänder; ein wesentliches Ziel sei die Einführung einer laufenden Aufsicht über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. Gegenwärtig liege die Kompetenz für die Erteilung von Berechtigungen gemäss Art. 180a PGR beim Amt für Justiz/Handelsregister. Ferner werde eine Gesetzesvorlage zur Aufsicht von Trägern einer Berechtigung nach Art. 180a PGR erarbeitet. Diese beiden Gesetzesvorlagen seien vom Landtag am 6. September 2013 in erster Lesung behandelt worden, wobei im November 2013 mit der Verabschiedung und am 1. Januar 2014 mit dem Inkrafttreten gerechnet werde. Laut Information der Behörden werden diese Neuerungen eine Verbesserung des Bewilligungsverfahrens sowie wirksame und dauernde Aufsicht durch die FMA ermöglichen. Das neue Gesetz werde erweiterte Bewilligungsvoraussetzungen (unter anderem Handlungsfähigkeit, Ausbildungsnachweis, Berufserfahrung), eine ordentliche Prüfung (persönliche Integrität und fachliche Qualifikation), Rechte und Pflichten (unter anderem Melde- und Auskunftspflicht, Weiterbildung) sowie wirksame Massnahmen (zum Beispiel vorübergehendes Ausübungsverbot) und Sanktionen (Widerruf, Erlöschen und Entzug der Bewilligung sowie Bussen) beinhalten. Bestimmungen zur nationalen und internationalen Amtshilfe sowie ein öffentlich zugängliches Verzeichnis seien enthalten. Gemäss den Übergangsbestimmungen müsse jeder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a eine 'neue' Bewilligung bei der FMA beantragen, und alle Träger werden auf ihre persönliche Integrität geprüft. Falls sie den Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist einreichen, verlieren sie ihre ursprüngliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 180a PGR.*" GRECO begrüsst diese beabsichtigten Änderungen und freut sich auf die endgültige Verabschiedung der oben erwähnten Gesetzesvorlagen.
72. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass das neue Treuhändergesetz (LGBl. 2013 Nr. 421) und das neue Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBl. 2013 Nr. 426) am 1. Januar 2014 in Kraft getreten seien¹³. Mit diesen beiden Gesetzen seien die Aufsichtskompetenzen der unabhängigen Finanzmarktaufsicht Liechtenstein beträchtlich erweitert worden, wie schon vorher angekündigt worden sei.

¹³ - Treuhändergesetz: https://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2013421.pdf

- 180a-Gesetz: https://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2013426.pdf

73. GRECO begrüsst, dass Liechtenstein nun einen Rechtsrahmen geschaffen hat, der eine wirksamere Aufsicht über zugelassene Treuhänder und über Personen, die (vormals durch die Regierung) zugelassen sind, ähnliche Dienstleistungen nach Art. 180a PGR zu erbringen. Bewilligung und Aufsicht unterliegen nun der Verantwortung der Finanzmarktaufsicht (FMA) in beiden Fällen, samt den zusätzlichen, von den liechtensteinischen Behörden beschriebenen Kompetenzen und Möglichkeiten, und eine Bewilligung kann nun bei Nichterfüllung der Aufsichtsbestimmungen und der FMA-Anordnungen entzogen werden. GRECO hofft sehr, dass die FMA in Zukunft von diesen Möglichkeiten wirksam Gebrauch machen wird, angesichts der verschiedenen Defizite und Probleme, die bei den Gesprächen vor Ort festgestellt wurden.
74. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung xvii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

75. **Angesichts der obigen Ausführungen kommt GRECO zum Schluss, dass Liechtenstein nun lediglich sieben der achtzehn im Evaluationsbericht der Ersten und Zweiten Evaluationsrunde enthaltenen Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt hat.**
76. Die Empfehlungen i, iv, ix und xviii und nun auch die Empfehlungen vii, viii und xvii wurden vollständig umgesetzt. Zu den (bereits) teilweise umgesetzten Empfehlungen iii und vi kommen nun die Empfehlungen v, xii, xiii, xiv, xv und xvi hinzu. Die Empfehlungen ii, x und xi sind immer noch nicht umgesetzt worden.
77. Insgesamt ist der Reformprozess immer noch recht langsam, und nur beschränkte weitere Fortschritte sind erzielt worden, um die ausstehenden Empfehlungen zu erfüllen. GRECO begrüsst, dass die Empfehlung für eine Reform der Bewilligung und der Beaufsichtigung von Treuhändern und ähnlichen Dienstleistern mit Inkrafttreten der einschlägigen Gesetzgebung am 1. Januar 2014 nun vollständig umgesetzt worden ist. Liechtenstein plant auch, die Bestimmungen über die Einziehung von Vermögenswerten in Bezug auf Korruptionsdelikte zu verbessern und den Katalog der Vortaten der Geldwäscherei um Bestechungshandlungen im Privatsektor zu erweitern. Teilweise sind auch Fortschritte in Bezug auf sechs weitere Empfehlungen festgestellt worden, und verschiedene Gesetzesvorlagen müssen noch verabschiedet werden. Dies betrifft zum Beispiel die Verhaltensregeln für Staatsangestellte und das Gesetzespaket über Korruption, welches eine Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens (ETS 173) durch Liechtenstein ermöglichen soll, wodurch u.a. der Zugang von Ermittlern und Strafverfolgern zu finanziellen Informationen und Beweisen verbessert werden soll, sowie die Anwendbarkeit der Verantwortlichkeit von Unternehmen auf eine grössere Anzahl von korruptionsbezogenen Handlungen. Ebenso begrüsst GRECO, dass ein Gesetz zur Abänderung des Staatspersonalgesetzes verabschiedet und am 1. Juli 2015 kundgemacht wurde, um insbesondere die präventiven Massnahmen zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung zu verbessern. Dennoch ist es auffallend, dass bis heute nur eine Empfehlung betreffend die öffentliche Verwaltung vollständig umgesetzt worden ist.
78. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass vier Jahre nach der Verabschiedung des Evaluationsberichts die Anzahl Empfehlungen, die vollständig umgesetzt worden sind, enttäuschend ist. Wichtige Reformen müssen in verschiedenen Bereichen, die für die Prävention und Bekämpfung der Korruption entscheidend sind, noch unternommen werden.

79. Angesichts der obigen Ausführungen lädt GRECO den Leiter der liechtensteinischen Delegation ein, zusätzliche Informationen zu den ausstehenden Empfehlungen ii, iii, v, vi, x, xi, xii, xiii, xiv, xv und xvi bis spätestens 31. Juli 2016 zu übermitteln.
80. GRECO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, so rasch wie möglich die Veröffentlichung des Berichtes zu veranlassen, diesen in die nationale Sprache zu übersetzen und die Übersetzung öffentlich zu machen.